

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frosch (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Bestreifung von Partei- und Wahlkreisbüros in Thüringen durch die Polizei Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3341** vom 19. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juli 2022 (Eingang: 13. Juli 2022) beantwortet:

1. Wie werden aktuell die Partei- und Wahlkreisbüros im Freistaat durch die Polizei bestreift (insbesondere nachts)?
2. Sind Parteien von der regelmäßigen Bestreifung (auch nachts) ausgenommen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Polizeilicher Objektschutz erfolgt auf Grundlage von regelmäßigen oder anlassbezogenen Gefährdungsbewertungen, welche an bundesweit abgestimmten Standards und Kriterien gemäß der Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 - VS-NfD ausgerichtet sind. Darauf basieren sodann entsprechende einzelfallbezogene Schutzmaßnahmen. In keinem Fall werden solche Maßnahmen pauschalisiert vorgenommen beziehungsweise unterlassen.

3. Wurde in den vergangenen zwölf Monaten eine einstige Bestreifungsanordnung im Freistaat generell geändert? Wenn zutreffend, wer hat das angewiesen?

Antwort:

Eine thüringenweit geltende beziehungsweise mit generellem Charakter ausgerichtete Bestreifungsanordnung im Sinne der Fragestellung besteht nicht.

4. Ist es zutreffend, dass im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nachts gegenwärtig nur noch der politisch linken Seite zuzurechnende Objekte (wie das Wahlkreisbüro einer Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag, das Klubhaus in Saalfeld und der "Schlossberg 1" in Saalfeld) regelmäßig bestreift werden, nicht aber die Büros anderer Parteien? Wenn zutreffend, welche Partei- und Wahlkreisbüros sind aus dem Bestreifungsplan herausgenommen worden? Was sind die Gründe für diese Anweisung und wer hat sie getroffen?

Antwort:

Ein parteibezogener Objektschutz beziehungsweise eine Orientierung an politischen Ausrichtungen erfolgt nicht. Eine öffentliche Mitteilung zu konkreten polizeilichen Schutzmaßnahmen erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht.

Überdies wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär